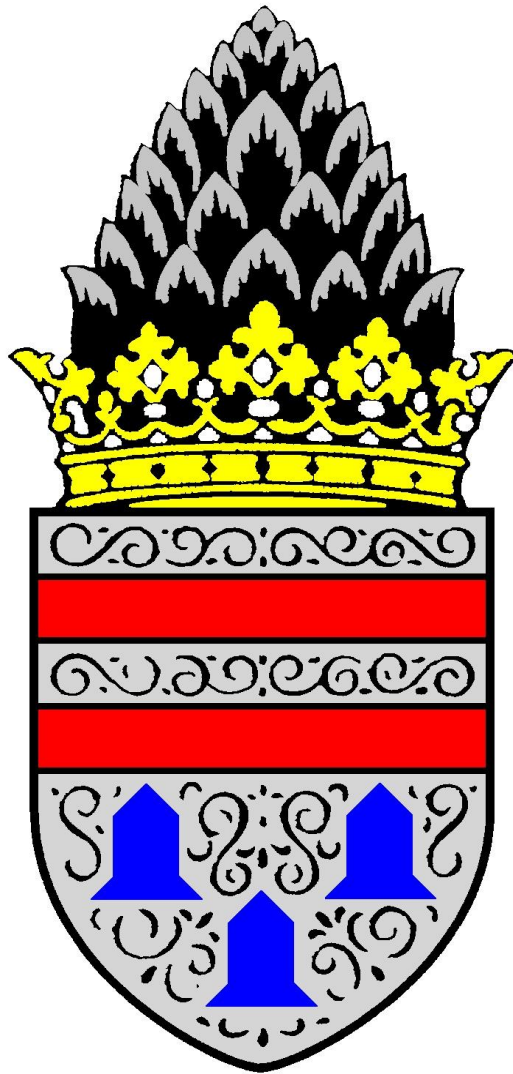


Stadt Kronberg im Taunus



**Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brand-
schutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastro-
phenschutz der Stadt Kronberg im Taunus
Überarbeitete Fassung vom 15.04.2017**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorwort	4
2. Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe	5
3. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung	7
4. Struktur der Stadt Kronberg im Taunus und Gefahrenschwerpunkte	8
5. Risikoanalyse für die Stadt Kronberg im Taunus	9
6. Schutzbereiche der Feuerwehren Kronberg und Oberhöchstadt unter Beachtung der gesetzlichen Hilfsfrist	11
7. Erforderliche Grundausstattung der Feuerwehr Kronberg unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben	14
8. Überörtliche Aufgaben	16
9. Erforderliche Mannschaftsstärke zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben	17
10. Standorte und Investitionen	22
• Feuerwehrrhäuser	
• Fahrzeuge	
11. Schlussbetrachtung	25

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BrSHG	Brandschutzhilfeleistungsgesetz (seit 1999 ersetzt durch HBKG)
DLK 23-12*	Drehleiter mit Korb
ELW 1**	Einsatzleitwagen 1
ELW 2**	Einsatzleitwagen 2
FwOV	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehrorganisationsverordnung)
GABC	Gefahrstoff, ABC
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
GW-AS	Gerätewagen Atemschutz – Strahlenschutz
GW-L	Gerätewagen Logistik
GW-N	Gerätewagen Nachschub
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HLF 20 ***	Löschgruppenfahrzeug mit Hilfeleistungsbeladung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HTLF 20/25	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug ***
KdoW	Kommandowagen
KLF	Kleinlöschfahrzeug
LF10 ***	Löschgruppenfahrzeug
LF 10 KatS	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz
LF 16/12***	Löschgruppenfahrzeug mit Hilfeleistungsbeladung
LF 20***	Löschgruppenfahrzeug
MaZ	Maschinelle Zugeinrichtung
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
RW	Rüstwagen
StAnz	Staatsanzeiger des Landes Hessen
TLF 16/25***	Tanklöschfahrzeug
TLF 24/50***	Tanklöschfahrzeug
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
*	<i>1. Zahl – Nennrettungshöhe in Meter 2. Zahl – Nennausladung in Meter</i>
**	<i>Kennzahl für Größe, Aufgabe und Ausrüstung</i>
***	<i>1. Zahl – Nennförderstrom für Feuerlöschpumpe in 100 l/min 2. Zahl – min. Wasservorrat im Löschmittelbehälter in 100 l</i>

1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die Stadt Kronberg im Taunus mit dem am 01.06.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan nachgekommen. Die kommunalpolitischen Entscheidungsträger haben damit aufgrund einer fundierten Gefährdungsanalyse ein bestimmtes Sicherheitsniveau festgelegt, das sich an den örtlichen Risiken orientiert hat.

Im Auftrag des Magistrats wurde dieser Plan im Jahr 2006 von den Führungskräften der Feuerwehr Kronberg im Taunus erarbeitet. Grundlage war dabei unter anderem die bei der Prüfung durch den Hessischen Landesrechnungshof im Jahr 2001 („69. Vergleichende Prüfung „Feuerwehren II“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)“) durchgeführte Gefährdungsanalyse.

Die Aussagen des Landesrechnungshofs zu der Ausstattung der Feuerwehr Kronberg im Taunus und insbesondere zu der Gefährdungsanalyse (Gefahrenpotential) konnten dabei weitestgehend übernommen werden. Insoweit war die Prüfung durch den Landesrechnungshof eine wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Erstellung einer Bedarf- und Entwicklungsplanung.

Außer den Ergebnissen der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde auch eine eigene Risikoanalyse und Bewertung für das gesamte Stadtgebiet zugrunde gelegt. Die Ergebnisse aus beiden Bewertungen sind in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung eingeflossen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) ist dieser Plan alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

Grundsätzlich gilt nach wie vor: Feuerwehren sind so aufzustellen, dass jederzeit schnelle Hilfe und Schutz bei Bränden sowie Unfällen und Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadenbegrenzung und –beseitigung erforderlich machen, erfolgt. Dabei sind lebensbedrohliche Zustände von Menschen durch Befreien aus einer Zwangslage abzuwenden.

§ 3 Abs. 2 HBKG legt dazu fest: „Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.“

2. Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung der Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern. Artikel 30 GG überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine anderen Regeln trifft.

In Art. 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus leitet sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe her.

Gesetzliche Grundlage der (öffentlichen) Aufgabe, vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) zu gewährleisten, ist seit dem 1. Juli 1999 das **Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I S. 632) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26)**. Es verpflichtet die Gemeinden zum einen zur gemeindlichen Gefahrenabwehr, zum anderen regelt es auch die überörtliche Gefahrenabwehr durch die Landkreise bzw. die Gefahrenabwehr auf Verkehrswegen (Sonderaufgaben).

Mit der „**Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) in der Fassung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. I S. 693)**“ wird die Mindestausrüstung zur Sicherstellung des Grundbrandschutzes der öffentlichen Feuerwehren geregelt.

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der Allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen bei Explosionen, Unfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der Allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen. Diese Einsätze überwiegen die Brandeinsätze deutlich.

Die Bestimmungen des HBKG im Einzelnen:

Aufgabenträger für den (örtlichen) Brandschutz und die (örtliche) Allgemeine Hilfe sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG die Gemeinden. § 1 Abs. 1 HBKG definiert Brandschutz als Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und Allgemeine Hilfe als Gewährleistung solcher Maßnahmen gegen andere Gefahren. Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere

- eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG);

- für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG);
- eine abgestimmte Alarm- und Einsatzplanung zu erstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG);
- für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG);
- Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG);
- den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) sowie
- die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe leisten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG). (Die dafür notwendige Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten ist in der Anlage zur FwOV geregelt.)

Weiterhin ist es Aufgabe der Gemeinden, das Ehrenamt sowohl in den Einsatzabteilungen als auch in den Jugendfeuerwehren und Kindergruppen zu fördern (§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 HBKG).

Aufgaben der Landkreise:

Den Landkreisen obliegt nach § 4 HBKG und § 5 FwOV die Aufgabe der überörtlichen Gefahrenabwehr (überörtlicher abwehrender Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe einschließlich der Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Landkreises). Zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen die Landkreise diese Aufgabe in unterschiedlichem Umfang an kreisangehörige Gemeinden.

Davon hat bereits der ehemalige Obertaunuskreis (auf damaliger Rechtsgrundlage) zusammen mit dem Hessischen Ministerium des Innern im Jahre 1971 Gebrauch gemacht, und auch im heutigen Hochtaunuskreis sind der Feuerwehr Kronberg im Taunus umfangreiche überörtliche Aufgaben zugewiesen. Die Stadt Kronberg im Taunus nahm somit in der Vergangenheit durch die Feuerwehr Kronberg im Taunus die überörtliche Aufgabe einer Stützpunktfeuerwehr nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BrSHG und § 6 FeuerwOrgVO (altes Recht) wahr. Zwischen dem Hochtaunuskreis als Aufgabenträger und der Stadt Kronberg im Taunus wurde am 11. März 1991 ein mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft getretener öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der eine Regelung zur Aufteilung der Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehr beinhaltet. Dieser Vertrag wird regelmäßig aktualisiert. Die Stadt Kronberg im Taunus erhält darüber hinaus bei Beschaffung von Fahrzeugen, die auch für den überörtlichen Einsatz vorgesehen sind, erhöhte Zuwendungen des Landes Hessen.

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBKG wird den Landkreisen konkret die Aufgabe zugeordnet, Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe (überörtliche Gefahrenabwehr) zu planen und die (Mehr-)Kosten zu tragen. In der Praxis haben die Landkreise dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehrfahrzeuge und -gerätschaften, die in der Anlage zur FwOV (Ausrüstungsstufe 3) für die überörtliche Gefahrenabwehr vorgesehen sind, im Landkreisgebiet in der Regel

innerhalb der in der FwOV geforderten Hilfsfrist von 30 Minuten zur Verfügung stehen.

Von den Landkreisen sind weiterhin Alarm- und Einsatzpläne nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 HBKG aufzustellen, aus denen unter anderem der für die überörtliche (auch über die Kreisgrenzen hinausgehende) Gefahrenabwehr erforderliche Bedarf an Feuerwehrfahrzeugen bzw. -gerätschaften und die dafür erforderlichen Standorte („Stützpunkte“) ersichtlich sein müssen. Die Freiwillige Feuerwehr Kronberg ist, wie schon ausgeführt, ein solcher Standort mit überörtlichen Aufgaben, da sie aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstands ständig einsatzbereit und durch ihre (besonders geförderte bzw. vom Land zur Verfügung gestellte) Ausstattung in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen (§ 5 Abs. 1, Ziffern 1 und 2 FwOV).

3. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung

Der Feuerwehrbedarfsplan ist eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie die Ermittlung der dafür erforderlichen Ausrüstung und personellen Stärke gemäß den durch das Land Hessen festgelegten Richtwerten (§ 2 FwOV). Dies geschieht durch einen entsprechenden Soll/Ist-Vergleich. Er berücksichtigt aber auch die ehrenamtliche Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Ziel, diese zu fördern und zu erhalten (s. o. Seite 6, Ausführungen zu §§ 8 und 10 HBKG).

Hierzu führte der Hessische Landesrechnungshof in seinen Prüfungsfeststellungen zutreffend aus:

„Feuerwehren stellen in den Gemeinden den örtlichen Brandschutz und die Hilfeleistungen in sonstigen Not- und Unglücksfällen sicher. Sie sind für die Gefahrenabwehr unverzichtbar. Das ehrenamtliche Engagement der Freiwilligen Feuerwehren ist eine wichtige Säule für das kommunale Gemeinwesen. Über ihren gesetzlichen Auftrag hinaus wirken sie in vielen gesellschaftlichen Bereichen. Gerade in den Flächengemeinden sind sie ein Schwerpunkt des örtlichen Gesellschafts- und Vereinslebens. Die Feuerwehrvereine, die losgelöst von der kommunalen Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr bestehen, tragen mit ihrem persönlichen und finanziellen Einsatz den örtlichen Brandschutz und entlasten die kommunalen Haushalte. Wichtig ist auch die Arbeit der Jugendfeuerwehren. Sie fördern das Hineinwachsen der jungen Generation in die Rolle des Staatsbürgers, der öffentliche Leistungen nicht nur konsumiert, sondern sich aktiv für die Belange seiner Mitbürger einsetzt. Die Feuerwehren leisten damit einen wichtigen Beitrag für das Miteinander der kommenden Generationen. Die gesetzlichen Anforderungen an Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren sind hoch. Sie verlangen neben der ehrenamtlichen Tätigkeit auch einen erheblichen Mitteleinsatz durch die Gemeinden.“

Auf Grund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sind die Gemeinden deshalb frei, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Ausstattung festzulegen. Sie kann beispielsweise aus gesellschaftspolitischen Gründen erwünscht sein oder auch, um den Dienstbetrieb innerhalb der Feuerwehr zu erleichtern; so kann die Gemeinde ihre Feuerwehr technisch attraktiver ausstatten, um aktive Feuerwehrangehörige zu ge-

winnen. Unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit haben die Gemeinden diese Ausstattung mit anderen gemeindlichen Aufgaben abzuwägen. Dies gilt nicht für die nach FwOV erforderliche Ausstattung. Diese geht als kommunale Pflichtaufgabe anderen – freiwilligen – Leistungen vor.

Nicht Gegenstand des Plans ist die Ausbildung und Einsatzfähigkeit der Feuerwehkräfte. Dafür zu sorgen ist gesetzliche Aufgabe des Stadtbrandinspektors und von diesem auch zu verantworten.

4. Struktur der Stadt Kronberg im Taunus und Gefahrenschwerpunkte

Das bereits in der Fassung des Bedarfs- und Entwicklungsplans von 2006 festgestellte Gefahrenpotential besteht unverändert fort.

Kronberg im Taunus besteht aus drei Stadtteilen (Kronberg, Oberhöchstadt und Schönberg), die sich über eine Fläche von rund 19 km² erstrecken. Die Zahl der Bewohner einschließlich der Zweitwohnsitze beträgt knapp über 20.000. Die Zahl der Auspendler ist hoch, wird aber durch die Zahl der Einpendler deutlich übertroffen, so dass die Zahl der Personen in Kronberg tagsüber noch höher ist.

Durch die Lage der Stadt Kronberg am Fuße des Taunus ergibt sich eine besondere topographische Situation. Der tiefste Punkt liegt bei ca. 200 m über NN, der höchste Punkt bei 798 m über NN (Altkönig). Dieser Höhenunterschied bedingt, insbesondere bei starken Niederschlägen und in den Wintermonaten, Gefahren von schnell ansteigendem Hochwasser insbesondere im Bereich der vier fließenden Gewässer und hohe Unfallgefahren im Straßenverkehr.

Im Stadtteil Kronberg befindet sich ein größerer zusammenhängender historischer Altstadt kern mit sehr dichter und geschlossener Bebauung. Ein Schadenfeuer kann sich bei nicht rechtzeitigem Eingreifen der entsprechend ausgestatteten Feuerwehr großflächig ausbreiten und zum Verlust von mehreren Gebäuden führen.

In den Stadtteilen – insbesondere in Kronberg und Oberhöchstadt – befinden sich Gewerbe- und Industrieansiedlungen, teilweise auch mit intensivem Umgang mit Gefahrstoffen. Durch den Bestand an sich (teilweise mit hoher Beschäftigtenzahl und extrem ausgedehnten Gebäudekomplexen) und die damit verbundenen Pendlerströme ergibt sich ein erhöhtes Gefahrenpotential. Es gibt in Kronberg im Taunus ca. 2.300 angemeldete Gewerbebetriebe (ohne Freiberufliche wie Ärzte, sonstige medizinische Berufe, Anwälte etc.). Die Zahl der Beschäftigten beträgt insgesamt rund 10.500.

Die große Anzahl von Seniorenwohnanlagen und Pflegeheimen, Beherbergungsbetrieben, zahlreichen hohen Gebäuden, eine hohe Zahl von unterirdischen Großgaragen, eines der größten Schulzentren im Hochtaunuskreis (diese Aufzählung ist nur beispielhaft und kann ergänzt werden) erfordern eine besondere Leistungsfähigkeit und Ausrüstung der Feuerwehr.

Durch Kronberg führen die verkehrsreiche Bundesstraße B 455 sowie die Landesstraßen L 3005 und L 3015 mit ebenfalls zeitweise sehr hohem Verkehrsaufkommen. Auf diesen Straßen besteht eine hohe Unfallgefahr, die einen Einsatz der Feuerwehr mit entsprechender Ausrüstung erfordert.

Ein ausgedehntes und geschlossenes Waldgebiet, das insbesondere an Wochenenden und Feiertagen hoch frequentiert wird, ist vor allem im Frühjahr und während der Sommermonate einer erhöhten Waldbrandgefahr ausgesetzt. Hierauf muss die Gefahrenabwehr vorbereitet sein.

Kronberg ist durch die vorhandene Gleistrasse der DB AG geteilt. Es bestehen ausschließlich beschränkte Straßenübergänge mit zum Teil äußerst langen Schließzeiten. Allein das bedingt eine Verteilung der Feuerwehrstandorte auf beiden Seiten der Trasse zur Einhaltung der Hilfsfrist.

5. Risikoanalyse für die Stadt Kronberg im Taunus

Maßgeblich für die zu ermittelnden Gefahren ist die vorgenannte Gefährdungsstruktur der Stadt. Aufgrund der darin genannten Parameter ist eine Beurteilung der abstrakten und konkret zu benennenden Gefahren vorzunehmen und eine entsprechende Risikoeinstufung vorzunehmen.

Risikoanalyse nach der Feuerwehrorganisationsverordnung des Landes Hessen

Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung wird nach der Feuerwehrorganisationsverordnung des Landes Hessen (FwOV) von den Gefahrenarten Brand, Technische Hilfe, atomare, biologische, chemische Gefahren und Wassernotfälle ausgegangen, wobei diese Gefahrenarten noch, wie im nachstehenden Auszug aus der FwOV dargestellt, in Risikokategorien eingeteilt sind:

Gefahrenart	Anzahl Risikokategorien
I. Brandschutz	B 1 - B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 - TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 - ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Auf Grundlage der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials wie Bebauung, Gewerbebetriebe, Straßen und Schienen sowie Gewässer sind die Gefahren wie folgt einzustufen:

Stadtteil	Risikokategorie			
	Brand	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wassernotfälle
Kronberg	B 4	TH 3	ABC 3	W 1
Oberhöchstadt	B 4	TH3	ABC 2	W 1

Diese Einschätzung ergibt sich aus den die Risikokategorien kennzeichnenden Merkmalen, wie für die Einstufung in B 4:

- Gebäudehöhe: über 8m Brüstungshöhe
- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise
- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten
- große bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung
- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Für die Einstufung in TH 3:

- Bundesstraßen (und Kreis- und Landesstraßen)
- größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

Für die Einstufungen ABC 2 bzw. im Stadtteil Kronberg in ABC 3:

- A – Anlagen und Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die Gemäß FwDV 500 in der Gefahrengruppe I A eingestuft sind.
- B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I B eingestuft sind.
- C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen Umgehen, Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential (keine Chemikalienlager).
Die abweichende Einstufung in ABC 3 im Stadtteil Kronberg ergibt sich aus dem Chemikalienlager der Firma Procter & Gamble.

und W 1:

- keine nennenswerten Gewässer vorhanden
- kleinere Bäche

Die vorstehende Einschätzung wurde bereits durch den Hessischen Landesrechnungshof 2001 vorgenommen und im Bedarfs- und Entwicklungsplan 2006 festgestellt. Aufgrund der unveränderten Struktur der Stadt gilt diese fort, wobei sich lediglich die Begrifflichkeiten von der Feuerwehrorganisationsverordnung des Jahres 2006 zu der FwOV vom 01.01.2014 geändert haben.

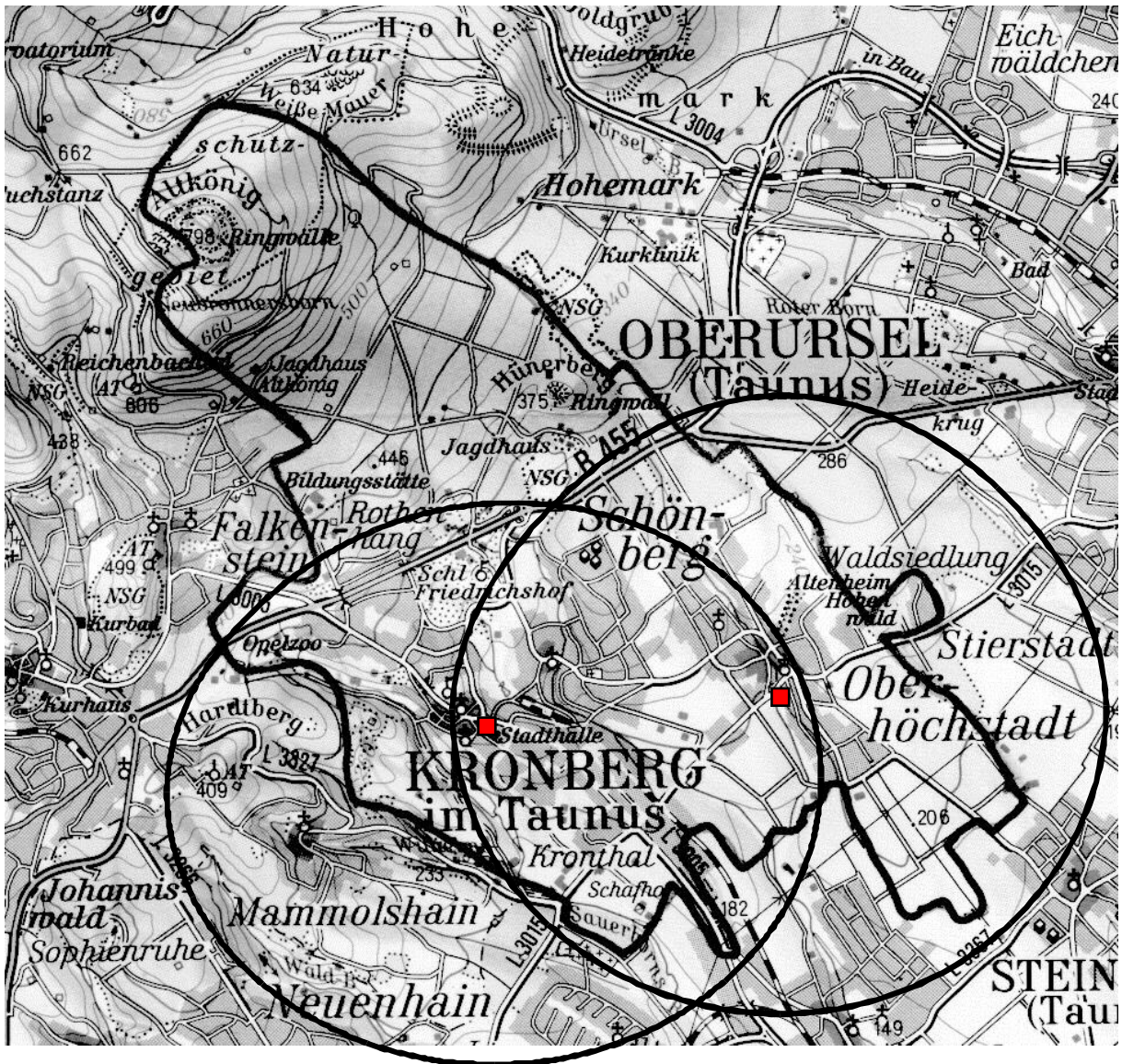
6. Schutzbereiche der Feuerwehren Kronberg und Oberhöchstadt unter Beachtung der gesetzlichen Hilfsfrist

Gemäß § 3 Abs. 2 HBKG haben die Gemeinden ihre Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass diese in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. Gemäß § 4 Abs. 3 FwOV gilt die Regelhilfsfrist als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

Es ist bekannt, und seinerzeit auch durch die Untersuchung des Landesrechnungshofs ebenfalls belegt, dass die gesetzliche Hilfsfrist von zehn Minuten für den gemeindlichen Grundbrandschutz nicht zu 100 % eingehalten werden kann. Das Objekt „Ausbildungszentrum der Deutschen Bank AG“ kann auf Grund der geographischen Gegebenheiten (Fahrwegslänge) nicht immer innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreicht werden; eine Auswertung der Einsatzberichte ergab in Einzelfällen eine Überschreitung der Hilfsfrist um eine Minute.

Ebenfalls kann nicht jeder Punkt des unbebauten Gemarkungsgebiets der Stadt Kronberg im Taunus (z. B. Altkönigspitze etc.) innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten erreicht werden.

Die nachstehende Darstellung (die auf Messfahrten innerhalb der 10-Minuten-Frist – von der Alarmierung bis zur Einleitung wirksamer Hilfe - beruht) der Einsatzbereiche der Feuerwehren Kronberg und Oberhöchstadt zeigt, dass zum einen die unbebauten Teile im Norden und das Ausbildungszentrum der Deutschen Bank nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zu erreichen sind. Die Darstellung unterstreicht aber auch, dass beide Feuerwehrstandorte notwendig sind, um dem gesetzlichen Auftrag zur rechtzeitigen Hilfe zumindest innerhalb der geschlossenen Bebauung nachzukommen, selbst wenn man die oben erwähnte Bahnlinie – die überdies die Stadt durchschneidet - außer Acht lässt. Eine Konzentration auf einen Standort scheidet damit vollkommen aus. Vielmehr decken die Ausrückebereiche beider Standorte das bebauten Stadtgebiet nahezu ideal ab, was daran liegt, dass beide Standorte historisch gewachsen in den Kerngebieten beider Stadtteile liegen.



Trotz der Nichteinhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist in den aufgezeigten Fällen stellt sich die seinerzeit vom Landesrechnungshof in seinem Schlussbericht angesprochene Haftungsfrage bei Nichterreicherung des zeitlichen Ziels aber nicht.

Denn das Hessische Ministerium des Innern hatte seinerzeit aus gegebener Veranlassung zu dieser Problematik ebenso wie zu der Fahrzeugausstattung nach FwOVO mit Erlass vom 7. Juni 2005 Hinweise und Erläuterungen dahingehend gegeben, dass der unbestimmte Rechtsbegriff ‚in der Regel‘ vom Wortsinn her ‚grundsätzlich, regelmäßig, im Regel- oder Normalfall‘ gilt und dass es dazu auch Ausnahmefälle geben kann, in denen Abweichungen von der zehnminütigen Regelhilfsfrist zulässig sind.

Zwischenzeitlich wurde diese Problematik durch § 4 Abs. 1 der FwOV vom 17. Dezember 2013 geregelt.

Danach ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des HBKG zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei aber:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Wenn sich also bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung herausstellt, dass aufgrund ungewöhnlicher, vom Normalzustand abweichender Umstände oder Gegebenheiten die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist, ist eine Abweichung gerechtfertigt. Die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist zulässig sind, entbindet die Kommunen jedoch nicht von einer sachorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der weiterhin anzustrebenden Hilfsfristen, sondern lediglich von unverhältnismäßigem finanziellen Aufwand bei der Abdeckung von zwar bekannten, aber unvermeidbaren Lücken im Gemeindegebiet. Insbesondere gestattet es nicht die bewusste Inkaufnahme von erkennbaren und mit angemessenem Aufwand vermeidbaren Versorgungslücken, beispielsweise durch Schließung von für die Hilfsfrist relevanten Ortsteilfeuerwehren. Mit der Formulierung ‚in der Regel‘ belässt das Gesetz den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit lediglich ausreichend Spielraum, sowohl in begründeten vorhersehbaren als auch unvorhersehbaren Fällen von der 10-Minuten-Vorgabe abzuweichen, um bei der Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung völlig unverhältnismäßige finanzielle Aufwendungen zu vermeiden. Vom Gesetzgeber wurde mit der Formulierung ‚in der Regel‘ bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt, unter den die unterschiedlichen Einzelfälle subsumiert werden können.

Bei Objekten, bei denen nachvollziehbare Gründe für eine Nichterreichbarkeit innerhalb der zehnminütigen Regelhilfsfrist vorliegen, bleibt die Gemeinde aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bekannte Sicherheitslücken nach Möglichkeit durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen) geschlossen werden, um die Überschreitung der Regelhilfsfrist zumindest teilweise auszugleichen. Hier stehen in besonderer Weise die Bauaufsichtsbehörden in der Pflicht. Wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts (§ 13 Abs. 1 und 3 HBO) sind die Belange des Brandschutzes bereits bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Für das Gebiet „Ausbildungszentrum der Deutschen Bank“ bedeutet dies, dass der Zustand wegen der vorhandenen Brandmeldeanlage und der in einem solchen Sondergebäude vorhandenen Fluchtwege hinnehmbar ist. Ein Wohngebiet beispielsweise an gleicher Stelle zu planen und zu errichten, wäre aber aufgrund der bekannten Problematik unzulässig, da ein vorhersehbarer (und vermeidbarer) Umstand bewusst neu geschaffen würde. Dafür gibt sowohl das HBKG als auch die FwOV keine Rechtsgrundlage.

Es ist damit festzustellen, dass die Tatsache, bestimmte Ziele im Gemarkungsgebiet der Stadt Kronberg im Taunus nicht in der Regelhilfsfrist zu erreichen, hingenommen werden muss und auch hingenommen werden kann. Bei dem einzigen Baukörper – Ausbildungszentrum der Deutschen Bank – ist sowohl wegen der vorhandenen Brandmeldeanlage als auch wegen der ausreichenden und vor allem weitgehend ebenerdigen Notausgänge die Überschreitung der Hilfsfrist um eine Minute hinnehmbar.

Es wird weiterhin festgestellt, dass beide Feuerwehrstandorte – Kronberg und Oberhöchstadt - für den gemeindlichen Grundbrandschutz unverzichtbar sind.

7. Erforderliche Grundausrüstung der Feuerwehr Kronberg unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben

Grundausrüstung nach Feuerwehrgesetz

Fahrzeuge:

Auf der Grundlage der FwOV ergibt sich folgende für den **Grundschutz** nach Stufen 1 und 2 mindestens vorzuhaltende Fahrzeugausstattung:

Stadtteil	Sicherstellung des gemeindlichen Grundbrandschutzes nach FwOV	Ist-Zustand der Fahrzeuge für den gemeindlichen Grundschutz	Soll-Zustand der Fahrzeuge nach FwOV zur Sicherstellung des gemeindlichen Grundbrandschutzes	Soll-Zustand der Fahrzeuge nach Substitution	Fehlbestand nach FwOV
Kronberg	Ja	KdoW LF 16/12 DLK 23/12 HTLF 20/25 LF 10 KatS GW-N KLF TLF 24/50* GW-AS* ELW 2**	ELW 1 HLF 20 DLK 23/12 StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L GW-G	KdoW LF 16/12 DLK 23/12 HTLF 20/25 LF 10 KatS TLF 24/50 GW-N GW-AS	0

Stadtteil	Sicherstellung des gemeindlichen Grundbrandschutzes nach FwOV	Ist-Zustand der Fahrzeuge für den gemeindlichen Grundschutz	Soll-Zustand der Fahrzeuge nach FwOV zur Sicherstellung des gemeindlichen Grundbrandschutzes	Soll-Zustand der Fahrzeuge nach Substitution	Fehlbestand nach FwOV
Oberhöchstadt	Ja	LF 16/12 LF 10 MTF GW-L 2 FwA-Transport FwA-Pulver	ELW 1 HLF 20 MaZ DLK 23/12 StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L	MTF LF 16/12 LF 10 DLK 23*** HTLF 20/25 MaZ*** TLF 4000*** GW-L	0

* Auch Fahrzeuge der überörtlichen Gefahrenabwehr

** Landesfahrzeug

*** rücken aus Kronberg nach (MaZ: Maschinelle Zugeinrichtung=Seilwinde)

Soll-Ist-Vergleich

Stadtteilfeuerwehr Kronberg (auch für Schönberg zuständig)

Es ist festzustellen, dass die für den gemeindlichen **Grundbrandschutz** nach FwOV und nach örtlicher Risikoanalyse erforderlichen Fahrzeuge

- **ELW 1** (substituiert durch den KdoW und derzeit in der Beschaffung)
- **HLF 20** (substituiert durch LF 16/12 – alte Normbezeichnung - bis zur Ersatzbeschaffung)
- **DLK 23/12**
- **TLF 4000** (substituiert durch TLF 24/50 – alte Normbezeichnung für das gleiche Fahrzeug.)
- **StLF** (dargestellt durch HTLF 20/25 MaZ, das gleichzeitig den RW 1 ersetzt)
- **LF 20** (substituiert durch LF 10 KatS)
- **GW-L** (substituiert durch GW-N – alte Normbezeichnung)

alle in Kronberg vorgehalten werden.

Zu dem ebenfalls vorhandenen Sonderfahrzeug **KLF** ist auszuführen, dass dieses Fahrzeug seinerzeit sowohl für den Bereich des Inneren der Burg als auch für enge Bereiche insbesondere der Altstadt aber auch der verkehrsberuhigten Bereiche angeschafft wurde. Dieses Fahrzeug hat sich sehr bewährt.

Stadtteilfeuerwehr Oberhöchstadt

Es ist festzustellen, dass hier die für den gemeindlichen **Grundbrandschutz** nach FwOV und nach örtlicher Gefahrenlage erforderlichen Fahrzeuge

- **ELW 1** (substituiert durch MTF und den nachrückenden KdoW Kronberg)
- **HLF 20** (substituiert durch LF 16/12 alte Normbezeichnung - bis zur Ersatzbeschaffung)
- **LF 20** (substituiert durch LF 10)
- **GW-L**

vorgehalten werden. Alle übrigen im Einsatzfall ggf. benötigten Fahrzeuge werden, wie oben dargelegt, im Nachrückverfahren von Kronberg zugeführt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass nach derzeitigem Stand der Technik und nach der derzeitigen Rechtslage alle für die Abwehr der in Kronberg im Taunus derzeit vorhandenen Gefahren und Risiken erforderlichen Fahrzeuge in beiden Stadtteilen auch vorgehalten werden.

Über die vorstehend beschriebenen Fahrzeuge und die unter Punkt 8 noch zu nennende Ausstattung für überörtliche Aufgaben werden noch 2 Mannschaftstransportfahrzeuge (Kronberg und Oberhöchstadt) vorgehalten. Beide Fahrzeuge sind für den reinen Grundbedarf – und auch für eventuelle überörtliche Aufgaben - nicht notwendig, werden aber aus den in Ziffer 3 - „Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung“ – genannten Gründen der Erleichterung und Steigerung der Attraktivität des Dienstbetriebs für notwendig erachtet. Die Mannschaftstransportfahrzeuge in Kronberg und Oberhöchstadt sind beide für die Jugendarbeit unverzichtbar, stellen den Transport der Mannschaft im Einsatzfall sicher und dienen zu Dienstfahrten, für die aus nachvollziehbaren Gründen kein Einsatzfahrzeug genommen werden kann (Dienstfahrten zu Versammlungen, Tagungen, Lehrgängen und Dienstfahrten der Führungskräfte und des hauptamtlichen Gerätewartes etc.). Das Fahrzeug in Oberhöchstadt wird zusätzlich noch für den Musikzug benötigt.

Feuerwehrhäuser:

Unter Ziffer 6 „Schutzbereiche der Feuerwehren Kronberg und Oberhöchstadt unter Beachtung der gesetzlichen Hilfsfrist“ wurde festgestellt, dass beide Feuerwehrstandorte – Kronberg und Oberhöchstadt - für den gemeindlichen Grundbrandschutz unverzichtbar sind. Auf einen Soll-Ist-Vergleich für den Bereich der vorhandenen Feuerwehrhäuser kann daher an dieser Stelle verzichtet werden; auf ggf. notwendige Investitionen bzw. Gebäudeunterhaltungen wird unter Punkt 10 „Investitionen“ eingegangen.

8. Überörtliche Aufgaben

Wie schon in den rechtlichen Grundlagen ausgeführt, obliegt den Landkreisen nach § 4 HBKG die Aufgabe der überörtlichen Gefahrenabwehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen die Landkreise diese Aufgabe in unterschiedlichem Umfang an kreisangehörige Gemeinden.

Der Stadt Kronberg im Taunus sind solche Aufgaben vertraglich schon seit Jahrzehnten (in anderer Form schon vor dem Zweiten Weltkrieg) übertragen worden; zuletzt mit Stützpunktvereinbarung mit dem damaligen Obertaunuskreis und dem Land Hessen im Jahre 1971, die im Jahre 1991 fortgeschrieben wurde. Ergänzend zu diesen allgemeinen Stützpunktaufgaben stellt die Feuerwehr Kronberg noch Mannschaft und Gerät für den GABC-Zug des Kreises, der für jeden Landkreis vorzuhalten ist. Eingesetzt werden hier der GW-AS, der ELW 2 und der GW-N. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr Kronberg im Taunus noch einen Zug des Katastrophenschutzes (LF 10 Kronberg und Oberhöchstadt sowie MTF Kronberg oder Oberhöchstadt und die Besatzung von 22 Personen). Weiterhin arbeitet die Feuerwehr Kronberg in der sog. Technischen Einsatzleitung des Hochtaunuskreises mit und stellt das Fahrzeug ELW 2 sowie die entsprechende Mannschaft.

Insgesamt unterhält die Stadt Kronberg im Taunus folgende Fahrzeuge, die auch für überörtliche Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBKG vorgehalten werden:

- **TLF 24/50** (auch für die örtliche Gefahrenabwehr vorzuhalten)
- **HTLF 20/25** (auch für die örtliche Gefahrenabwehr vorzuhalten)
- **GW-AS** (auch für die örtliche Gefahrenabwehr vorzuhalten)
- **GW-N** (auch für die örtliche Gefahrenabwehr vorzuhalten)

Nach Maßgabe des Stützpunktvertrags, der regelmäßig gemäß Lebenshaltungsindex anzupassen ist, beteiligt sich der Hochtaunuskreis an der Unterhaltung dieser Fahrzeuge einschließlich der Kosten der Unterbringung (anteilige Kosten bei der Errichtung von Stellplätzen, anteilige Heizkosten, etc. sowie pauschalierte Unterhaltungskosten). Derzeit beträgt der Unterhaltungszuschuss 17.600 Euro. Alle Fahrzeuge der überörtlichen Gefahrenabwehr werden durch das Land Hessen auch mit einer erhöhten Zuwendung bei der Anschaffung gefördert (im Regelfall 10% zusätzliche Förderung über den Regelsatz hinaus; bei besonderen Fahrzeugen bis zu 66 2/3 %).

Weiterhin wird ein **ELW 2** vorgehalten, der vom Land Hessen gestellt und vollständig unterhalten wird. Zusätzlich wird seitens des Landes noch ein pauschaler Unterhaltungszuschuss von 1.400 Euro gezahlt.

Selbstverständlich werden aber auch alle übrigen Fahrzeuge im Rahmen der Verpflichtung zur Nachbarschaftlichen Hilfe gemäß § 22 HBKG eingesetzt.

9. Erforderliche Mannschaftsstärke zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben

1. Allgemeine Einsatzstärke

Gemäß § 3 Abs. 1 FwOV beträgt die Mindeststärke einer Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe eine Gruppe und orientiert sich im Übrigen an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke entsprechend der notwendigen Vorhaltung aufgrund der Gefährdungsstufe und der Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Gemäß § 3 Abs. 2 FwOV ist für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) eine Personal-Ausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

Bei der Betrachtung der Feuerwehr Kronberg im Taunus ist daher unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials, der Risikoanalyse, der Aufgabenstellung und des damit verbundenen Einsatzes von Fahrzeugen bzw. Geräten zu ermitteln, welche taktischen Einheiten dafür mindestens erforderlich sind. **Alle nun folgenden Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2016.**

Feuerwehr Kronberg

Für das Risiko Brand (Kleineinsätze in diesem Bereich werden dabei außen vor gelassen) als personalintensivste Einsatzart ist folgende Mindestausstattung **im Grundbrandschutz** an Gerät und Mannschaft zu fordern:

Fahrzeug	Besatzung	Mindestbesatzung	Summe
LF 16/12	1:8	1:5	6
DLK 23-12	1:2	1:2	3
HTLF 20/25	1:5	1:5	6
			15

Einschränkend ist anzumerken, dass dies die untere Personalstärke für den Ersteinsatz ist, darüber hinaus wäre allein aufgrund der erforderlichen Kräfte für den Atemschutzeinsatz eine zusätzliche Alarmierung von Kräften notwendig.

Für alle anderen in den unter Ziffern 6 und 7 dargelegten Einsatzarten ist davon auszugehen, dass in der Regel der Erstpessoalbedarf niedriger liegen wird.

Feuerwehr Oberhöchststadt

Für das Risiko Brand ist hier folgende Mindestausstattung **im Grundbrandschutz** gefordert:

Fahrzeug	Besatzung	Mindestbesatzung	Summe
LF 16/12	1:8	1:5	6
LF 10	1:8	1:5	6
			12

Zu beachten ist hier, dass die DLK 23-12 von Kronberg nachgeführt wird und ggf. auch noch das HTLF 20/25.

Im Übrigen gelten die gleichen Ausführungen zur Personalstärke wie bei Kronberg.

Erforderliches Mindestpersonal für zusätzliche Fahrzeuge und Aufgaben

Fahrzeug	Standort	Besatzung
TLF 24/50	Kronberg	2
LF 10	Kronberg	6
GW-AS	Kronberg	3
ELW 2	Kronberg	3
GW-N	Kronberg	2
KdoW	Kronberg	2
Summe	Kronberg	18

Insgesamt ergibt sich somit ein Personalbedarf für mindestens 45 Funktionen (mit der Personal-Ausfallreserve von 100% ergäbe dies einen Bedarf von 90 Personen), wobei allerdings nicht davon auszugehen ist, dass alle Einheiten gleichzeitig zum Einsatz kommen.

Die Feuerwehren der Stadt Kronberg im Taunus verfügten zum 31.12.2016 über folgende Personalstärke der Einsatzabteilungen:

Feuerwehr	männlich	weiblich	gesamt
Kronberg	66	6	72
Oberhöchstadt	38	6	44
Summe	104	12	116

Grundsätzlich ist dieses Personal ausreichend für alle genannten Mindestbesetzungen und ist mindestens in dieser Stärke aufrecht zu erhalten.

2 .Führungs- und Spezialqualifikationen

Über die reine Personalstärke hinaus ist aber eine Analyse der vorhandenen Führungs- und Spezialqualifikationen notwendig. Grund-, Truppführer-, Funk- und Maschinenlehrgänge werden dabei nicht betrachtet; diese müssen mit wenigen Ausnahmen von allen Mitgliedern beider Einsatzabteilungen absolviert werden und sind deshalb nicht einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

Feuerwehr Kronberg

Hier sind folgende erforderliche Qualifikationen vorhanden:

Verbandsführer	6
Zugführer	19
Gruppenführer	24 (davon 19 Zugführer)
Atemschutzgeräteträger	56
Atemschutzgeräteträger II	30
Drehleitermaschinenisten	26
GABC Einsatz	11
GABC Führen	3
Gefahrgutlehrgang I	3
Gefahrgutlehrgang II	1
Strahlenschutzlehrgang I	4
Strahlenschutzlehrgang II	1
Technische Hilfeleistung Bau	9
Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall	24
Technische Hilfeleistung Bahn I	31
Technische Hilfeleistung Bahn II	3

Die vorhandenen Kapazitäten sind als ausreichend zu betrachten. Ein Ergänzungsbedarf besteht bei GABC und Gefahrgut.

Feuerwehr Oberh ochstadt

Hier sind folgende erforderliche Qualifikationen vorhanden:

Zugf�hrer	7
Gruppenf�hrer	13 (davon 7 Zugf�hrer)
Atemschutzger�tetr�ger	27
Atemschutzger�tetr�ger II	10
GABC Einsatz	0
Gefahrgutlehrgang I	0
Technische Hilfeleistung Bau	4
Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall	6
Technische Hilfeleistung Bahn I	4

Auch hier sind die vorhandenen Kapazit ten mit Ausnahme GABC und Gefahrgut als ausreichend zu betrachten. Dies ist derzeit durch Kronberg abzudecken. Ein Erg nzungsbedarf besteht dar ber hinaus bei Technischer Hilfeleistung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in beiden Feuerwehren zusammen auch die notwendigen F hrungs- und Spezialqualifikationen ausreichend abgedeckt werden.

3. Tageseinsatzst rke

Wie in den Ausf hrungen zu der allgemeinen Einsatzst rke dargelegt, sind f r den Mindestpersonalbedarf 27 Einsatzkr fte – 15 in Kronberg, 12 in Oberh ochstadt - vorzuhalten.

Ma gebend ist f r die Tageseinsatzst rke der  rtliche Arbeitsplatz (oder die  rtliche Schule). Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Feuerwehr	Arbeitsplatz/Schule am Ort	Arbeitsplatz au�erhalb
Kronberg	30	42
Oberh�ochstadt	20	24
Summe	50	66

Unter der Beachtung von Urlaub, Krankheit, ausw rtiger Arbeitsstelle  rtlicher Betriebe und sonstiger Einfl sse kann bei der Stadtteilfeuerwehr Kronberg auf dieser Grundlage von einer Tageseinsatzst rke von rund 15 bis 20 Einsatzkr ften und bei der Stadtteilfeuerwehr Oberh ochstadt von rund 10 bis 15 Einsatzkr ften ausgegangen werden. Dies ist in den genannten F llen der Mindestausstattung im Grundbrandschutz - vor allem unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Einsatzes beider Stadtteilfeuerwehren bei entsprechendem Bedarf - als ausreichend zu bewerten. Die unter Punkt 9.2 genannten F hrungs- und Spezialqualifikationen verteilen sich durch eine gezielte Ausbildungs- und Lehrgangsplanung ausgewogen auch auf die Tageseinsatzkr fte.

4. Jugendfeuerwehr

Der Nachwuchs der Einsatzabteilungen beider Feuerwehren wird nahezu ausschließlich durch die Jugendabteilungen sichergestellt. Diese bestehen aus Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht den Anteil der Einsatzkräfte, der aus der Jugendabteilung in die Einsatzabteilung übergegangen ist:

Feuerwehr	Einsatzkräfte	Aus JF übernommen	Seiteneinsteiger
Kronberg	72	57	15
Oberhöchstadt	44	42	2
Summe	116	99	17

Darüber hinaus erfüllen die Jugendfeuerwehren eine wichtige sozialpolitische Aufgabe. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehren ist deshalb besonders zu fördern. Um die Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilung zu sichern, ist eine Stärke der Jugendfeuerwehr in Kronberg von ca. 30 Jugendlichen und in Oberhöchstadt von ca. 20 Jugendlichen erforderlich, wobei die Zahlen bei Übertritt mehrerer Jugendlicher in die Einsatzabteilungen kurzfristigen Schwankungen unterliegen.

Zum Stichtag waren in beiden Jugendfeuerwehren 49 Jugendliche tätig, die sich wie folgt verteilen:

Kronberg	25
Oberhöchstadt	24

Diese Zahlen sind zur Erfüllung der vorgenannten Ziele ausreichend.

Seit dem Jahr 2009 verfügen darüber hinaus beide Feuerwehren über eine Kindergruppe (Alter ab 6 Jahren). Für die Ermittlung der erforderlichen Stärke zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben können diese zwar wegen des altersmäßigen Abstands zur Einsatzabteilung nicht zahlenmäßig herangezogen werden: es ist aber davon auszugehen, dass auch diese Gruppen zur Nachwuchsgewinnung beitragen. Zum Stichtag waren in beiden Kindergruppen 37 Kinder vorhanden.

5. Ehren- und Altersabteilung

Die Ehren- und Altersabteilungen sind jeweils der Zusammenschluss der ehemaligen Mitglieder der Einsatzabteilungen, die in der Regel entweder aus Altersgründen (derzeit max. 65 Jahre) oder aus gesundheitlichen Gründen diesen nicht mehr angehören. Die Angehörigen dieser Abteilung haben zum Teil jahrzehntelang ehrenamtlichen Dienst für die Stadt Kronberg geleistet. Ihre Rechtsstellung innerhalb der öffentlichen Feuerwehr ist in § 11 der städtischen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kronberg im Taunus geregelt.

6. Hauptamtliches Personal

Bereits mit der Errichtung des Feuerwehrhauses Heinrich Winter Straße 3 im Jahr 1968 wurde die Stelle eines hauptamtlichen Gerätewartes geschaffen. Angesichts der umfangreichen Ausrüstung und den damit verbundenen Wartungs-, Pflege- und Verwaltungsarbeiten ist diese Stelle auch unverzichtbar. Dabei ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Einrichtung dieser Stelle (vor der Gebietsreform, also nur für Kronberg!) ein Feuerwehrhaus und 6 Fahrzeuge mit der damals noch überschaubaren Ausrüstung zu betreuen waren. Heute sind es 2 Feuerwehrhäuser und 15 Fahrzeuge und eine umfangreiche technische Ausstattung. Hinzu kommt, dass Wartungs- und Prüfvorschriften ein Ausmaß angenommen haben, das ehrenamtlich nicht mehr zu bewältigen ist und ständig zunehmend auch eine umfangreiche Verwaltungsarbeit zu leisten ist. Auch die Einsatzzahlen, die die Gerätewartarbeit naturgemäß beeinflussen, haben sich seit Anfang der siebziger Jahre mehr als verdreifacht.

Eine Ausweitung um eine weitere Stelle konnte deshalb bisher nur durch die Tätigkeit von rund 15 ehrenamtlichen Gerätewarten vermieden werden.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ehrenamtliche Gerätewarte auch in der Zukunft immer in dieser Zahl zur Verfügung stehen, ist eine weitere hauptamtliche Stelle mittelfristig unverzichtbar.

10. Standorte und Investitionen

Feuerwehrhaus Kronberg

Das Feuerwehrhaus Kronberg liegt einsatzstrategisch günstig zentral im Ortsmittelpunkt. Diese zentrale Lage gewährleistet zum einen die schnelle Erreichbarkeit durch die alarmierten Einsatzkräfte und auch die Erreichung der Einsatzziele innerhalb des in Ziffer 6 beschriebenen Schutzbereichs. Die auf Seite 12 dargestellten Radian unterstreichen dies. Die Gründe, den Bau an dieser Stelle zu errichten sind somit noch heute gültig. Eine vom Baumanagement der Stadt Kronberg im Taunus im Jahr 2008 durchgeführte Untersuchung alternativer Flächen hat dies deutlich unterstrichen.

Der Vorderteil des Hauses – vordere Fahrzeughalle und gesamtes Obergeschoss - wurde 1968 errichtet; der hintere Teil der Fahrzeughalle im Jahre 1990. Dieser Teil wurde 2009/2010 aus Mitteln des Konjunkturprogramms des Landes Hessen aufgestockt, wobei dringend notwendige Flächen geschaffen wurden. Die im Bedarfs- und Entwicklungsplan 2006 dargestellten Defizite (fehlende getrennte Toiletten und Duschen, fehlende Flächen für Jugendausbildung, Büros, Aufenthaltsraum, Küche zur Verpflegung von Brandsicherheitsdiensten und Einsatzkräften sowie Funkwerkstatt) wurden damit beseitigt.

Im ersten Stock sind damit Unterrichtsraum, Einsatzzentrale, Jugendraum, Aufenthaltsraum mit Küche, Funkwerkstatt, Büros und Toiletten und Duschen für männliche und weibliche Einsatzkräfte vorhanden. Der bauliche Zustand ist wie im sonstigen Haus gut bis sehr gut.

Geblieden sind allerdings die Defizite im Bereich der Fahrzeughalle und der Werkstätten:

Die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur als gerade ausreichend zu bezeichnen. Nach heutigen Unfallverhütungsvorschriften und der Raumprogrammempfehlung des HMdIS entspricht das Haus nicht dem Stand der Technik. So sind z.B. die Einfahrten zu schmal und zu niedrig und die Stellplätze der Großfahrzeuge zu kurz. Die Umkleidebereiche sind in der Fahrzeughalle untergebracht, was heute auch nicht mehr zulässig wäre. Einen getrennten Umkleidebereich für die weiblichen Mitglieder der Einsatzabteilung gibt es nicht und ist im Haus auch nicht zu schaffen.

Die Unterbringung der Werkstätten im Keller mit der Folge ständigen Tragens schwerer Gegenstände erschwert die Arbeitsabläufe erheblich. Einen Lastenaufzug, der dringend notwendig wäre, gibt es nicht.

Insgesamt ist die Unterbringung im Erdgeschoss (Fahrzeughalle) und im Keller (Werkstattbereich) unbefriedigend. Aufgrund der derzeit noch fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten ist dies an diesem Standort aber nicht grundlegend zu ändern. Aufgrund der oben genannten zentralen Lage und des (wegen der immer vorgenommenen Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten) guten baulichen Zustands des Hauses – nicht zuletzt durch einen großen Anteil Eigenleistung - ist eine Verlagerung aber nicht möglich.

Die Stadtverordnetenversammlung hat deshalb mit Datum vom 23.07.2015 für die beiden benachbarten Grundstücksflächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch „Erweiterungsgelände Feuerwehr Kronberg Heinrich-Winter-Straße“ beschlossen.

Wegen der überörtlichen Bedeutung der Feuerwehr Kronberg (hier Bereich Ausbildung) ist im Falle einer Erweiterung auch eine erhöhte Zuwendung des Landes zu erwarten.

Feuerwehrhaus Oberhöchstadt

Der Standort ist wie in Kronberg aus einsatzstrategischer Hinsicht günstig. Das Haus wurde im Jahr 2005/2006 erweitert und modernisiert. Alle erforderlichen Flächen wurden geschaffen. Weitere Investitionen sind nicht notwendig. Zu bemängeln ist aber auch hier die fehlende Umkleidemöglichkeit außerhalb der Fahrzeughalle und die ebenfalls nicht zu realisierende getrennte Umkleidemöglichkeit für die weiblichen Einsatzkräfte.

Fahrzeuge

Wie in Ziffer 7 dargelegt, sind nach derzeitigem Stand der Technik und nach der derzeitigen Rechtslage alle für die Abwehr der in Kronberg im Taunus vorhandenen Gefahren und Risiken erforderlichen Fahrzeuge in beiden Stadtteilen vorhanden.

Neuinvestitionen sind daher nicht erforderlich. Der Fahrzeugbestand ist unter Beachtung der in der Förderrichtlinie des Landes Hessen festgelegten Laufzeiten gemäß nachstehender Aufstellung zu erneuern (Ersatzbeschaffungen):

Kronberg

Bezeichnung	Abkürzung	Baujahr	Laufzeit in Jahren	Ersatz im Jahr
Kommandowagen/Einsatzleitwagen*	KdoW/ELW 1	1996	15	2017
Einsatzleitwagen (Landesfahrzeug)	ELW 2	2011	nicht festgelegt	Ersatz d. Land Hessen
Mannschaftstransportfahrzeug*.	MTF	2004	nicht festgelegt	nach Verschleiß
Gerätewagen Atemschutz Strahlenschutz	GW-AS	1988	25	2019
Löschgruppenfahrzeug KatS **	LF 10 KatS	2014	25	2039
Gerätewagen Nachschub	GW-N	1998	20	2018
Tanklöschfahrzeug**	TLF 24/50	2002	25	2027
Hilfeleistungstanklöschfahrzeug	HTF 20/25	2017	25	2042
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	1994	25	2019***
Drehleiter**	DLK 23-12	2002	25	2027
Kleinlöschfahrzeug**	KLF	2007	nicht festgelegt	offen

* vollständig durch Vereinsmittel/Spenden finanziert

** teilweise durch Vereinsmittel/Spenden finanziert

*** Indienstellung unter Berücksichtigung von Ausschreibungsverfahren und Lieferzeit

Oberhöchstadt

Löschfahrzeug**	LF 16/12	1995	25	2020***
Löschfahrzeug**	LF 10/6	2002	25	2027
Gerätewagen Logistik*	GW-L 2	2014	25	offen
Mannschaftstransportfahrzeug*.	MTF	2007	nicht festgelegt	nach Verschleiß

* vollständig durch Vereinsmittel/Spenden finanziert

** teilweise durch Vereinsmittel/Spenden finanziert

*** Indienstellung unter Berücksichtigung von Ausschreibungsverfahren und Lieferzeit

Im Unterschied zum Bedarfs- und Entwicklungsplan aus dem Jahr 2006 ist kein Rüstwagen mehr vorhanden, da das TLF 16/25 und der Rüstwagen durch ein Hilfeleistungstanklöschfahrzeug mit maschineller Zugeinrichtung ersetzt wurde (Indienstellung Mai 2017).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Bereich der Investitionen beschränkt sich auf diese beiden Blöcke Feuerwehrlhäuser und Fahrzeuge.

Alle weiteren finanziellen Aufwendungen – sei es im Ergebnis- oder im Finanzhaushalt – werden hier keiner näheren Betrachtung unterzogen. So ist es selbstverständlich, dass beispielsweise laufende Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten jährlich zu veranschlagen sind, eine den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Dienst-

und Schutzkleidung immer vorzuhalten ist und die technische Ausstattung nicht nur im Fuhrpark immer wieder aktualisiert werden muss.

11. Schlussbetrachtung

Die Ausführungen in diesem vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan beschränken sich gemäß dem gesetzlichen Auftrag weitgehend auf die kommunale Pflichtaufgabe der Unterhaltung einer öffentlichen Feuerwehr. Dies ist auch nur Gegenstand der Beschlussfassung durch die städtischen Gremien, die damit einen Planungsrahmen für die weitere Unterhaltung und Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kronberg im Taunus schaffen. Diese Planung ist nicht zuletzt auch für den Erhalt von Zuwendungen des Landes und im Rahmen der Stützpunktvereinbarung auch des Kreises notwendig. Zuwendungen des Landes gibt es nur bei einem gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan.

Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Stadt Kronberg im Taunus tätig sind. Sie nehmen städtische Pflichtaufgaben wahr und unterscheiden sich damit grundlegend von anderen ehrenamtlich Tätigen. Diese ehrenamtliche Struktur zu erhalten, ist deshalb auch eine ureigene Aufgabe der städtischen Gremien. Die Förderung des Ehrenamtes muss somit neben den Investitionen in Geräten und Gebäuden eine kommunale Verpflichtung sein. Mit hauptberuflichen Kräften ist der Brandschutz in unserer Stadt nicht finanzierbar. Dies sollte bei allen – wenn auch noch so kosten-trächtigen - Investitionen bedacht werden. Unter dem Gesichtspunkt der Motivation der ehrenamtlichen Kräfte ist es immer gut angelegtes Geld.

Die Tätigkeit der Feuerwehrvereine ist deshalb auch nachhaltig zu fördern, um in der Zukunft auch weiterhin darüber das ehrenamtliche Personal zur Aufgabenbewältigung zu nutzen.

Dazu gehört die Unterstützung kameradschaftlicher Aktivitäten ebenso wie die Unterstützung der Feuerwehrmusik. Die Freiwillige Feuerwehr Oberhöchstadt unterhält dazu einen Musikzug, der wegen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nicht Gegenstand dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans ist.

Der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan ist bei größeren Veränderungen der Risikofaktoren oder der gesetzlichen Grundlagen fortzuschreiben.

Kronberg im Taunus, im April 2017

Milberg
Stadtbrandinspektor